



verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen

Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten

gefördert vom:

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen



INHALT

- 03 Zu dieser Broschüre
- 05 Die Situation in den Familien
- 07 Welchen Unterstützungs- und Hilfebedarf haben Sie?
- 08 Checkliste 1: Einschätzung des Bedarfs
- 10 Welche Leistungen bietet die Pflegeversicherung?
- 22 Rund-um-die-Uhr-Betreuung: Geht das überhaupt?
- 24 Wie ist die Situation ausländischer Haushalts-
und Betreuungskräfte?
- 26 Welche Tätigkeiten übernehmen ausländische Haushalts-
und Betreuungskräfte?
- 27 Was sollten Sie klären, bevor Sie sich entscheiden?
- 27 Checkliste 2: Ausländische Betreuungskräfte im Privathaushalt
- 29 Kann die Arbeit ausländischer Haushalts- und
Betreuungskräfte legal organisiert werden?
- 30 Schwarzarbeit ist kein Kavaliersdelikt
- 31 Der Haushalt als Arbeitgeber – Das Arbeitgebermodell
- 33 Vertrag mit einem Dienstleistungsunternehmen –
Das Entsendemodell
- 36 Selbstständige Haushalts- und Betreuungskräfte
- 38 Beispielhafter Tagesablauf beim Einsatz einer ausländischen
Betreuungskraft
- 40 Beschäftigungsmodelle – die richtige Wahl treffen
- 42 Kosten der verschiedenen Modelle
- 45 Steuerliche Absetzbarkeit
- 46 Vermittlungsagenturen – Worauf sollten Sie achten?
- 49 Checkliste 3: Vermittlungsagenturen
- 51 Im Überblick: Leistungen der Pflegeversicherung
- 58 Glossar
- 63 Nützliche Adressen

Die meisten älteren Menschen haben den Wunsch, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu bleiben. Bereits lange vor dem Eintreten von Pflegebedürftigkeit benötigen viele von ihnen jedoch Hilfe und Unterstützung – zum Beispiel im Haushalt, beim Einkaufen oder beim Arztbesuch. Deshalb stehen sie selbst oder nahe Angehörige vor der Frage, wie die notwendige Unterstützung und Betreuung organisiert werden kann. Wenn dann Pflegebedürftigkeit eintritt und/oder eine Demenz hinzukommt, wird diese Frage umso dringlicher.

Seit einigen Jahren gibt es neben den bestehenden Angeboten von ambulanter Pflege und Pflege im Heim eine neue Entwicklung, um den Betreuungsbedarf zu decken: den Einsatz ausländischer Haushalts- und Betreuungskräfte, vornehmlich aus Osteuropa. Bevor man sich aber zu diesem Schritt entscheidet, sollte zuallererst geklärt werden, wie der Unterstützungsbedarf konkret aussieht. Ist Pflegebedürftigkeit bereits eingetreten, sollten auch die Leistungen der Pflegeversicherung genau geprüft werden. Denn was Betroffene und Angehörige oft nicht wissen: Für viele Bedarfssituationen gibt es bereits Leistungen aus der Pflege- und Krankenversicherung, die eine wichtige Unterstützung geben können. Auch ein Netzwerk aus Familie, Freunden, Nachbarn und Ehrenamtlichen kann dazu beitragen, dass Pflegebedürftige so lange wie möglich zu Hause versorgt werden können.

Vor allem Menschen mit einem hohen Betreuungsbedarf können nicht über längere Zeit allein in der Wohnung bleiben. Daher beschäftigen viele Familien eine ausländische Haushalts- und Betreuungskraft. Allerdings: Auch dieses Modell kann nicht alles leisten! Wenn zum Beispiel mit Bezeichnungen wie »24-Stunden-Betreuung« oder »Rundum-die-Uhr-Pflege« geworben wird, klingt dies zwar vielversprechend. Aber es entspricht nicht den hierzulande geltenden gesetzlichen Regelungen. Denn tatsächlich lässt das deutsche Arbeitsrecht keine

ununterbrochene Tag-und-Nacht-Betreuung durch eine einzige Person zu. Viele ausländische Betreuungskräfte werden zudem illegal beschäftigt, weil deutsche Arbeitsschutzregeln nicht eingehalten werden und Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nicht ausreichend gezahlt werden.

Bevor Pflegebedürftige und Angehörige sich für eine Lösung entscheiden, ist es deshalb wichtig, den Bedarf an Pflege und Betreuung zu klären: Wie viel Pflege und Betreuung ist notwendig? Wie viel Zeit können Familienmitglieder für die Pflege einsetzen? Welchen finanziellen Spielraum gibt es? Es lohnt sich, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen, bevor man eine Entscheidung trifft.

Diese Broschüre richtet sich an alle, die sich über die Möglichkeiten zur legalen Beschäftigung ausländischer Haushalts- und Betreuungskräfte informieren wollen: an Pflegebedürftige, pflegende Angehörige, Beratungskräfte sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie gibt einen Überblick über unterschiedliche Beschäftigungsmodelle und stellt Informationen zur ersten Orientierung bereit.

Die Broschüre wird im Rahmen eines Projektes der Verbraucherzentrale NRW veröffentlicht, das vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) NRW gefördert wird.

Die Situation in den Familien



»Als unser Vater starb, war klar, dass unsere Mutter nicht mehr allein in ihrem Haus leben kann. Eine Unterbringung im Pflegeheim hat sie immer abgelehnt. Also haben wir überlegt, wer sich um sie kümmern kann.«

Mehr als zwei Drittel aller pflegebedürftigen Menschen werden zu Hause in den eigenen vier Wänden versorgt. In der überwiegenden Mehrzahl geschieht dies mit Unterstützung von Familienangehörigen, meistens von Frauen. Natürlich ist jede Lebens- und Pflegesituation anders. Dennoch gibt es eine Reihe von Faktoren, welche die Pflege zu Hause häufig besonders belasten. So verändert sich durch die Betreuungssituation die Beziehung zwischen Pflegebedürftigen und Angehörigen, etwa wenn Kinder zunehmend Verantwortung für die schwächer und hilfebedürftiger werdenden Eltern übernehmen. Oder wenn der Partner oder die Partnerin sich dauerhaft um den Lebensgefährten bzw. die Lebensgefährtin kümmert. Nicht selten mündet dies in eine körperliche und seelische Überforderungssituation. Wenn die Pflege dann länger dauert, müssen eigene Pläne und Wünsche immer wieder aufgeschoben werden. Es kann für die pflegenden Angehörigen zu Konflikten mit Partner und Kindern kommen, oder die eigene Berufstätigkeit stellt sich als unvereinbar mit der Pflege heraus. Für pflegende Angehörige ist dies auf Dauer sehr belastend und übersteigt oft ihre Kräfte und ihre zeitlichen Ressourcen.

Zudem haben sich die Familienstrukturen in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt: Viele Frauen, die nach wie vor den Großteil der häuslichen Pflege übernehmen, sind selbst berufstätig und kümmern sich zusätzlich um minderjährige Kinder. Erwachsene Kinder wohnen außerdem häufig weit von ihren Eltern entfernt und können nur selten vor Ort sein.

Die soziale Pflegeversicherung bietet heute viele Möglichkeiten, um Angehörige zu unterstützen und die Pflege zu Hause möglich zu machen. Hierzu gehören zum Beispiel die Versorgung durch ambu-

lante Pflegedienste (Pflegesachleistungen), Angebote der Tages- oder Nachtpflege oder niedrigschwellige Betreuungsangebote. Dennoch wünschen sich viele betroffene Familien eine Lösung abseits dieser »klassischen« Versorgungsformen. Vor allem, wenn es vorrangig darum geht, dass Pflegebedürftige nicht allein in ihrer Wohnung bleiben können und ein hohes Maß an Betreuung sowie hauswirtschaftliche Versorgung und einfache Hilfen bei der Grundpflege benötigen, entscheiden sich Familien dafür, eine osteuropäische Haushalts- und Betreuungskraft zu beschäftigen.

Welchen Unterstützungs- und Hilfebedarf haben Sie?

Eine chronische Krankheit, zunehmende Gebrechlichkeit oder ein plötzliches Krankheitsereignis wie ein Schlaganfall: Es gibt viele Ursachen, die dazu führen, dass Menschen pflegebedürftig werden und zunehmend Hilfe von anderen benötigen.

Doch wie viel Betreuung und Pflege sind notwendig? Können pflegerische Alltagshilfen, soziale Betreuung und Unterstützung im Haushalt von pflegenden Angehörigen oder Nachbarn geleistet werden, vielleicht auch mit Unterstützung eines Pflegedienstes? Wie selbstständig ist der pflegebedürftige Mensch weiterhin? Welche Leistungen der Pflegeversicherung helfen bei der Versorgung? Sind alternative Wohnformen wie betreutes Wohnen oder eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz vielleicht auch eine Lösung?

Es gibt eine Vielzahl von gesetzlichen Leistungen, die je nach Leistungsanspruch individuell auf die jeweilige Situation angepasst werden können. Eine Übersicht über mögliche Leistungen der Pflegeversicherung und Hinweise auf Beratungsangebote finden Sie im Kapitel »Im Überblick: Leistungen der Pflegeversicherung« (siehe S. 51). Machen Sie sich zudem ein genaues Bild über den Bedarf an Hilfe, die Sie benötigen! Rat und Hilfe finden Sie zum Beispiel beim

Pflegestützpunkt oder bei der Pflegeberatung in Ihrer Stadt oder Ihrer Gemeinde. Auch die Pflegekasse hilft bei Fragen weiter.

Checkliste 1: Einschätzung des Bedarfs

Aus Sicht der Pflegebedürftigen

Welche Hilfen werden im Haushalt benötigt und in welchem Umfang fallen diese an?

- beim Zubereiten von Mahlzeiten
- bei der Haushaltsarbeit/der Haushaltsführung
- bei Einkäufen, Besorgungen und Arztbesuchen außer Haus

Welche pflegerischen Alltagshilfen sind notwendig und wie umfangreich sind diese?

- beim An- und Auskleiden
- bei der Körperpflege und Hygiene
- beim Gehen und Treppensteigen
- beim Essen und Trinken
- bei der Tagesstrukturierung
- zur Vermeidung von Stürzen

Wie groß ist der Bedarf an sozialer Betreuung?

- bei Freizeitaktivitäten
- beim gemeinsamen Essen

Ist medizinische Behandlungspflege notwendig?

- beim Anziehen von Kompressionsstrümpfen
- beim Verabreichen von Spritzen
- bei der Wundversorgung
- bei der Überwachung der Medikamenteneinnahme
- bei Injektionen

Muss der/die Pflegebedürftige aufgrund einer Demenzerkrankung besonders betreut und angeleitet werden?

- Zeigt der/die Pflegebedürftige Hinlauf- bzw. Weglaufendenzen?
- Ist der Tag-Nacht-Rhythmus der/des Pflegebedürftigen gestört?
- Bringt sich der/die Pflegebedürftige durch sein Verhalten selbst in Gefahr (Tendenz zur Selbstgefährdung)?

Aus Sicht der pflegenden Angehörigen

Wie viel Zeit und Hilfe können pflegende Angehörige oder andere nahestehende Personen im Haushalt und für die Pflege aufbringen?

Was kann gegebenenfalls durch Nachbarn, Bekannte oder Handwerker und Dienstleister übernommen werden?

Wie wird in Zeiten von Krankheit und Urlaub der pflegenden Angehörigen die Versorgung gewährleistet?

Können Angehörige Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen? (Hierzu siehe auch Kap. »Im Überblick: Leistungen der Pflegeversicherung« auf S. 51)

Welche Unterstützungsleistungen kommen infrage?

Welche Leistungen der Pflegeversicherung können genutzt werden? Und gibt es in erreichbarer Entfernung entsprechende Angebote?

- ambulanter Pflegedienst
- Tages- oder Nachtpflege
- niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote

Welche weiteren Unterstützungsangebote können herangezogen werden?

- haushaltsnahe Dienstleistungen
- Haushaltshilfe über die Minijob-Zentrale

Welche Leistungen bietet die Pflegeversicherung?



Wie lässt sich die Pflege zu Hause dauerhaft und zuverlässig organisieren? Wer vor dieser Frage steht, sollte sich zunächst mit den Leistungen der Pflegeversicherung auseinandersetzen. Denn die Pflegeversicherung bietet eine ganze Reihe von Leistungen und Hilfen, die zum Teil auch miteinander kombiniert werden können. Lassen Sie sich von Ihrer Pflegekasse und einer nahegelegenen Beratungsstelle, zum Beispiel einem Pflegestützpunkt, beraten. Auch ambulante Pflegedienste geben Auskunft – holen Sie entsprechende Angebote von mehreren Pflegediensten ein.

Zwei Fallbeispiele sollen zeigen, wie die Versorgung von Pflegebedürftigen durch ineinandergreifende Leistungen von Pflege- und Krankenversicherung zu Hause gelingen kann.

Beispiel 1: Hans und Edeltraut Meier

Das Ehepaar Hans (77 Jahre) und Edeltraut Meier (71 Jahre) wohnt in einem Eigenheim in Neuss. Ihr Sohn Markus Meier (51 Jahre) lebt mit seiner Familie in Freiburg. Hans Meier bezieht eine Rente von rund 1.700 Euro im Monat, Edeltraut Meier erhält gut 200 Euro aus der Rentenkasse.

Bei Hans Meier macht sich seit einem Jahr eine Demenz bemerkbar. Seine Frau leidet seit vielen Jahren an Gelenkrheuma, das in Schüben auftritt. Sie besucht daher regelmäßig einen Aquagymnastik-Kurs und hat sich einer Nordic-Walking-Gruppe angeschlossen.

Edeltraut Meier hat Angst, dass sie mit der Pflege ihres Mannes überfordert sein und ihren sechs Jahre älteren Ehemann nicht ausreichend versorgen könnte. Sie hat deshalb schon an eine osteuropäische Betreuungskraft gedacht, die Tag und Nacht im Haus ist. Aber ihrem Mann behagt der Gedanke, mit einer unbekannt Person unter einem Dach zu leben, überhaupt nicht.

Durch die Demenz hat Hans Meier Orientierungsschwierigkeiten, Erinnerungslücken und zunehmend Probleme, sich im Alltag zurechtzufinden. Besonders schwierig ist, dass er manchmal unbeobachtet das Haus ver-

lässt und nicht mehr zurückfindet. Dies belastet Frau Meier seelisch sehr, auch körperlich kommt sie an ihre Grenzen. Sie findet kaum noch Zeit, sich durch sportliche Aktivitäten körperlich fit zu halten.

Auf Rat einer Freundin beantragt Edeltraut Meier für ihren Mann Pflegesachleistungen bei ihrer Pflegekasse. Vorher hat sie sich von der kommunalen Pflegeberatung beraten lassen. Nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erhält Hans Meier die sogenannte Pflegestufe 0. Das bedeutet, dass Herr Meier körperlich noch recht fit ist und nur wenig Hilfe bei der Grundpflege braucht. Aber er kann sich aufgrund seiner beginnenden Demenz im Alltag nicht mehr gut orientieren, er erkennt Gefahrensituationen nicht mehr und er verlässt das Haus, ohne seiner Frau Bescheid zu geben. In solchen Fällen spricht man von einer »eingeschränkten Alltagskompetenz«. Damit stehen ihm umfangreiche Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zu. Diese Leistungen sind im Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt.

Einmal in der Woche kommt nun ein ambulanter Pflegedienst, hilft Hans Meier bei der Körperpflege und übernimmt auch den wöchentlichen Einkauf. Von den monatlich möglichen 231 Euro für ambulante Pflegesachleistungen erhält der Pflegedienst hierfür 138,60 Euro. Da Familie Meier den Leistungsbetrag nicht komplett ausschöpft, wird der Restbetrag anteilig als Pflegegeld ausgezahlt – in diesem Fall sind dies 49,20 Euro.

Erst als bei Edeltraut Meier ein kleiner operativer Eingriff ansteht, für den sie einige Tage im Krankenhaus bleiben muss, kann sie nicht mehr wie bisher selbst für ihren Mann sorgen. Deshalb beantragt sie für die Dauer ihres Krankenhausaufenthaltes Kurzzeitpflege für ihren Mann.

Die Pflegekasse gewährt Leistungen für eine vollstationäre Kurzzeitpflege von bis zu vier Wochen pro Jahr zusätzlich zu den monatlichen Pflegeleistungen. Unabhängig von der jeweiligen Pflegestufe können hierfür bis zu 1.612 Euro in Anspruch genommen werden. Die tägli-

chen Kosten für einen Kurzzeitpflegeplatz sind von der Pflegestufe abhängig. Von der Pflegekasse werden die tatsächlichen Pflegekosten übernommen. Die sogenannten Hotelkosten (für Unterkunft und Verpflegung) sowie die Investitionskosten (unter anderem für Instandhaltung bzw. Instandsetzung oder für Mieten und Darlehen) zahlen die Pflegebedürftigen selbst. Empfehlenswert ist, bei der Pflegekasse einen Antrag auf Kostenübernahme vor Beginn der Kurzzeitpflege zu stellen und sich die Kostenübernahme bestätigen zu lassen.

Für Hans Meier, der Leistungen der Pflegestufe 0 erhält, bewegen sich die Kosten pro Kurzzeitpflegetag abhängig von der Einrichtung zwischen 60 und 90 Euro. Davon entfallen zwischen 20 Euro und 35 Euro pro Tag auf die Hotelkosten, für die Investitionskosten müssen bis zu 25 Euro pro Tag einkalkuliert werden. Bei täglichen Kosten von 69 Euro muss Familie Meier 37 Euro (30 Euro für Hotelkosten und 7 Euro Investitionskosten) selbst aufbringen. Insgesamt muss sie für den vierwöchigen Aufenthalt in der Kurzzeitpflege-Einrichtung 1.036 Euro aus eigener Tasche zahlen. Seit dem 1. Januar 2015 stellt die Pflegeversicherung jedem Pflegebedürftigen monatlich 104 Euro für Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung, die auch für die Hotelkosten der Kurzzeitpflege ausgegeben werden können. Wenn die Demenzerkrankung sehr fortgeschritten ist, können es sogar 208 Euro sein. Herr Meier erhält den niedrigeren Betrag von 104 Euro pro Monat. Somit muss die Familie statt 1.036 Euro nur 932 Euro selbst zahlen. Die Pflegekosten in Höhe von 29 Euro pro Tag übernimmt die Pflegekasse. Sollte Edeltraut Meier im Anschluss an ihren Krankenhausaufenthalt noch eine Reha-Maßnahme benötigen, müsste ihr Mann ggf. länger als vier Wochen in der Kurzzeitpflege-Einrichtung bleiben. In diesem Fall könnten bis zu vier weitere Wochen in der Pflegeeinrichtung mit Leistungen der Verhinderungspflege abgedeckt werden.

Der vierwöchige Aufenthalt ihres Mannes in der Kurzzeitpflege verschafft Edeltraut Meier etwas Luft, um sich auf ihre eigene Gesundheit zu konzentrieren und über weitere Unterstützungsmöglichkeiten für

sie und ihren Mann nachzudenken. Als sie wiederhergestellt ist, besucht sie einen Pflegekurs, der ihr kostenlos von der Pflegekasse angeboten wurde. Dort wird sie über Hintergründe zum Thema Demenz aufgeklärt und erhält praktische Tipps für den Alltag mit ihrem Mann.

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Beratung durch ihre Pflegekasse zu Fragen rund um die Organisation der Pflege. Pflegekassen beraten Betroffene und Angehörige u. a. über das Leistungsangebot und unterstützen sie bei der Vermittlung von Pflegediensten und Haushaltshilfen. Auch der kostenlose Besuch eines Pflegekurses gehört zum Angebot der Pflegekassen.

Hans Meier hat sich nach anfänglichen Eingewöhnungsschwierigkeiten in der Kurzzeitpflege gut eingelebt und die Gesellschaft anderer Menschen sogar genossen. Auch seiner Frau hat die Auszeit gut getan. Gemeinsam beschließen sie, dass Hans Meier künftig drei Tage in der Woche eine Tagespflegeeinrichtung besuchen soll. Nach einer Wartezeit von einem Monat wird dort ein Platz für ihn frei. Außerdem bestellt Edeltraut Meier für drei Tage in der Woche Essen auf Rädern, weil ihr das tägliche Kochen zu viel wird. Für beide zusammen macht das inklusive Bringdienst 20 Euro täglich -insgesamt 240 Euro zusätzliche Kosten im Monat.

Die Tagespflegeeinrichtung berechnet ungefähr 65 Euro pro Tag. Davon entfallen rund 25 Euro auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die sogenannten Hotelkosten, sowie die Investitionskosten. Die Pflegeversicherung zahlt bei Pflegestufe 0 monatlich bis zu 231 Euro für pflegebedingte Kosten. Diese liegen in unserem Beispiel bei 40 Euro pro Tag. Aus eigener Tasche muss das Ehepaar Meier bei durchschnittlich 12 Besuchstagen pro Monat daher 249 Euro für die Pflege und 300 Euro für die Hotel- und Investitionskosten aufbringen. Hinzu kommen Kosten für die Fahrt von der Wohnung zur Kurzzeitpflegeeinrichtung, die täglich bei rund 10 Euro liegen. Im Monat kommen also rund 120 Euro für Fahrtkosten zusammen. Insgesamt beläuft sich der Eigenanteil bei einem dreimaligen Besuch der Tagespflege pro Woche auf 669 Euro monatlich. Auch hieran beteiligt sich die Pflege-

kasse, denn seit dem 1. Januar 2015 gilt: Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann bis maximal 40 Prozent des Leistungsbetrages für sogenannte niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwenden. Außerdem kann auch hierfür der Betreuungs- und Entlastungsbetrag von 104 Euro eingesetzt werden. Für das Ehepaar Meier heißt dies: 40 Prozent von den monatlich 231 Euro für ambulante Pflegesachleistungen können übertragen und für die Kosten der Kurzzeitpflege ausgegeben werden, das sind 92,60 Euro. Zusammen mit dem Betreuungs- und Entlastungsbetrag von 104 Euro sind dies 196,60, mit denen sich die Pflegekasse zusätzlich an den Hotel- und Investitionskosten beteiligt. Von den ursprünglich 669 Euro muss das Ehepaar Meier daher nur 472,40 aus eigener Tasche zahlen.

Mit ihrem Sohn hat sich Edeltraut Meier beraten, wie die Wochenenden gestaltet werden können. Wegen der großen Entfernung kann Markus Meier seine Eltern nur am Wochenende besuchen. Er hat deshalb vorgeschlagen, dass er künftig regelmäßig einmal im Monat zu Besuch kommt, um mit seinem Vater spazieren zu gehen oder Karten zu spielen. An den anderen Wochenenden besucht Hans Meier den Seniorentreff seiner Kirchengemeinde. So hat Edeltraut Meier genug Zeit, sich um eigene Aktivitäten zu kümmern.

Mit diesem Versorgungsmix schafft es Edeltraut Meier, die Betreuung und Versorgung ihres Mannes trotz ihrer eigenen Erkrankung sicherzustellen. Die zusätzlichen monatlichen Kosten von 712,40 Euro für die Tagespflege und das Essen auf Rädern tragen die Meiers und ihr Sohn gemeinsam. Wenn die Eheleute Meier und auch Angehörige diese Kosten nicht aus eigenem Einkommen begleichen können, empfiehlt es sich, einen Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialhilfeträger zu stellen. Edeltraut Meier hat sich so aus verschiedenen Bausteinen ein funktionierendes Unterstützungsnetzwerk geschaffen, mit dem sie die Pflege ihres Mannes im aktuellen Erkrankungsstadium gut bewältigen kann. Sollte sich sein Zustand verschlechtern, ist für beide der Umzug in eine Demenz-Wohngemeinschaft denkbar.

Monatliche Kosten vor der Kurzzeitpflege (Beispiel):

Was?	Wer?	Wie viel?	Anteil Pflegekasse	Anteil Familie
Einmal wöchentlich Körperpflege und wöchentlicher Einkauf	Ambulanter Pflegedienst	138,60 Euro	138,60 Euro Zusätzlich anteiliges Pflegegeld 49,20 Euro	0,00 Euro
Summe				

Monatliche Kosten nach der Kurzzeitpflege (Beispiel):

Was?	Wer?	Wie viel?	Anteil Pflegekasse	Anteil Familie
Einmal wöchentlich Körperpflege und wöchentlicher Einkauf	Ambulanter Pflegedienst	138,60 Euro	138,60 Euro	0,00 Euro
Tagespflege 12-mal pro Monat plus Fahrtkosten	Tagespflegeeinrichtung	Insgesamt 780,00 Euro plus 120,00 Euro Fahrtkosten = 900,00 Euro	231,00 Euro Tages-/ Nachtpflege plus 92,60 Euro, das sind 40 % Sachleistungsanteil, plus 104,00 Euro Betreuungs- u. Entlastungsbetrag Insgesamt = 427,60 Euro Weil mit der Übertragung der 40 % die Sachleistung ausgeschöpft ist, steht jetzt kein anteiliges Pflegegeld mehr zu.	472,40 Euro
Essen auf Rädern 12-mal pro Monat	Mobiler Menüdienst	240,00 Euro		240,00 Euro
Summe		1.278,60 Euro	566,20 Euro	712,40 Euro
Gesamtbelastung				712,40 Euro

Beispiel 2: Marianne Reinhard

Marianne Reinhard ist mit einem Schlaganfall ins Krankenhaus eingeliefert worden. Es stellt sich schnell heraus, dass sie zukünftig auf Pflege und Betreuung angewiesen sein wird. Sie ist 82 Jahre alt und wohnt schon immer in Brühl zwischen Köln und Bonn. Seit dem Schlaganfall ist sie halbseitig gelähmt und leidet an Inkontinenz sowie Sprach- und Schluckstörungen. Ihr Diabetesleiden fordert die regelmäßige Gabe von Insulin. Beide Kinder wissen anfangs nicht, wie es nun weitergehen soll. Zwar wohnt Tochter Simone (53 Jahre) nicht weit entfernt von ihrer Mutter innerhalb von Brühl, sie ist aber mit einer vollen Stelle berufstätig. Sohn Martin (56 Jahre) ist verheiratet, hat zwei Kinder und wohnt gut 200 km weit weg nahe Bielefeld. Der Umzug in ein Altenheim kommt weder für Marianne Reinhard selbst noch für ihre beiden Kinder infrage. Marianne Reinhard wohnt zum Zeitpunkt der Erkrankung allein im eigenen Haus; Miete muss sie nicht zahlen. Sie erhält eine Witwenrente in Höhe von 950 Euro.

Noch im Krankenhaus wird durch den Sozialdienst der MDK eingeschaltet, der Marianne Reinhard in Pflegestufe II einstuft. Die Familie hat Pflegesachleistungen beantragt, damit ein ambulanter Pflegedienst beauftragt werden kann. Zuerst soll Frau Reinhard jedoch an einer stationären Reha-Maßnahme teilnehmen. Als nach dem Krankenhausaufenthalt nicht sofort ein Platz in einer Reha-Einrichtung frei ist und sie deshalb die Anschlussbehandlung nicht direkt antreten kann, lässt Tochter Simone sich für 10 Tage von der Arbeit freistellen. Während dieser Zeit erhält sie Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG). Im Anschluss daran kann Frau Reinhard ihre Reha-Behandlung beginnen.

Nach der Reha wird Frau Reinhard nach Hause entlassen. Da ihre Mutter aufgrund der Folgen des Schlaganfalls fast durchgehend betreut werden muss, zieht Simone Reinhard zu ihrer Mutter. Sie entscheidet sich für die Familienpflegezeit und reduziert ihre Arbeitszeit für zwei Jahre auf 20 Stunden pro Woche. Ihre Arbeit kann sie an drei Tagen (Montag

bis Mittwoch) erledigen. Damit sie finanziell trotzdem zurechtkommt, beantragt sie für die zwei Jahre ein zinsloses staatliches Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Dies ist durch das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) möglich geworden. Das Darlehen muss sie später zurückzahlen.

Ihre Mutter besucht von montags bis donnerstags eine Tagespflegeeinrichtung. Der Fahrdienst der Einrichtung holt sie morgens ab und bringt sie am Nachmittag wieder nach Hause. Simone Reinhard hält sich den arbeitsfreien Donnerstag für eigene Aktivitäten und Verpflichtungen frei.

Einen passenden Pflegedienst haben die Geschwister schnell gefunden, dieser kommt viermal pro Woche, um Marianne Reinhard bei der morgendlichen Körperpflege, beim Anziehen und bei der Mobilisation zu helfen. Der Pflegedienst kommt an den Tagen, an denen Frau Reinhard in der Tagespflege ist, weil die Tochter an diesen Tagen früh das Haus verlassen muss.

Von monatlich möglichen 1.144 Euro für ambulante Pflegesachleistungen der Pflegestufe II benötigt der Pflegedienst 560 Euro. Da Frau Reinhard den Leistungsbetrag nicht ausgeschöpft hat, wird der Restbetrag anteilig als Pflegegeld ausgezahlt. So erhält Tochter Simone noch 233,60 Euro. Das Pflegegeld ist eigentlich zur Weitergabe an die pflegenden Familienangehörigen gedacht. Simone Reinhard ist es aber lieber, die Kosten für die Tagespflege zu senken.

Zusätzlich benötigt Marianne Reinhard zur Aktivierung regelmäßig Physiotherapie. Eine mobile Therapieeinrichtung macht daher regelmäßig Hausbesuche. Dies sind Leistungen, die ihre Krankenversicherung übernimmt. Ihr Hausarzt hat dafür eine entsprechende Verordnung ausgestellt. Diese Leistungen der Krankenversicherung sind im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt.

Eine Tagespflegeeinrichtung berechnet täglich bis zu 70 Euro. Darin sind Kosten für pflegebedingte Leistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten enthalten. Die Pflegeversicherung

zahlt in Pflegestufe II monatlich bis zu 1.144 Euro für pflegebedingte Kosten der Tagespflege – und zwar zusätzlich zu den sogenannten Pflegesachleistungen, die für den ambulanten Pflegedienst ausgegeben werden. Die Kosten für die pflegebedingten Leistungen in Höhe von 45 Euro pro Tag werden in unserem Beispiel komplett von der Pflegeversicherung übernommen. Selbst aufbringen muss Familie Reinhard lediglich die 400 Euro für die Hotel- und Investitionskosten. Für den Transport von der Wohnung zur Tagespflegeeinrichtung müssen 160 Euro einkalkuliert werden. Hierfür kann der Betrag für Betreuungs- und Entlastungsleistungen (das sind unabhängig von der Pflegestufe 104 Euro pro Monat) eingesetzt werden, solange er nicht anders genutzt wird. In unserem Beispiel sind von den Fahrtkosten 56 Euro von der Familie selbst zu tragen. Hinzu kommen die 400 Euro für die Hotel- und Investitionskosten, so dass die Familie 456 Euro aus eigenen Mitteln beisteuern muss, wenn Marianne Reinhard die Tagespflegeeinrichtung viermal in der Woche besucht.

Trotzdem hat Tochter Simone Sorge, dass die Betreuung ihrer Mutter und die Organisation der Pflege auf Dauer zu belastend für sie werden. Auch dass alles auf ihren Schultern lastet, während ihr Bruder zu weit weg für die tägliche Hilfe wohnt, macht ihr Sorgen. Die Geschwister haben deshalb entschieden, dass Bruder Martin jedes zweite Wochenende seine Mutter besuchen kommt. Zudem hat der Bruder Freunde der Familie angesprochen, die in der Nachbarschaft wohnen und sich bereit erklärt haben, Frau Reinhard hin und wieder zu besuchen und zu unterstützen.

Zusätzliche Betreuungsangebote für ältere Menschen im Quartier sind vorhanden. Diese können – zumindest anteilig – über die Betreuungs- und Entlastungsleistungen (104 Euro pro Monat) von der Pflegeversicherung finanziert werden. In unserem Beispiel ist dieser Betrag bereits für die Transportkosten zur Tagespflegeeinrichtung ausgegeben worden, so dass solche Angebote aus eigener Tasche bezahlt werden müssten.

Der organisatorische Aufwand der Pflege und Betreuung war zu Beginn hoch, und der Umzug zur Mutter ist Simone Reinhard schwergefallen. Nachdem sich alles eingespielt hat, arrangieren sich sowohl Marianne Reinhard als auch ihre beiden Kinder gut mit der Situation. Ein Großteil der Versorgungskosten ist durch die Leistungen der Pflegeversicherung abgedeckt.

GUT ZU WISSEN:

Der digitale »Pflegeleistungshelfer« des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/pflegeleistungs-helfer.html>) gibt einen anschaulichen Überblick über mögliche Leistungen und deren Kombination. Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen Betroffene in der Regel selbst zahlen. Wer dazu nicht in der Lage ist, kann einen Antrag beim Sozialamt stellen.

Die monatlichen Kosten im Überblick (Beispiel):

Was?	Wer?	Wie viel?	Anteil Pflegekasse	Anteil Familie
Unterstützung bei der Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Mobilisation	Ambulanter Pflegedienst	560,00 Euro	560,00 Euro (Es bleibt ein anteiliges Pflegegeld von 233,60 Euro)	0,00 Euro
Tagespflege 16-mal pro Monat	Tagespflegereinrichtung	Insgesamt 1.120,00 Euro plus 160,00 Euro Fahrkosten = 1.280,00 Euro	720,00 Euro für pflegebedingte Aufwendungen plus 104,00 Euro Betreuungs- und Entlastungsleistungen	400,00 Euro 56,00 Euro Fahrtkosten
Summe		1.840,00 Euro	1.384,00 Euro	456,00 Euro
Anteiliges Pflegegeld				233,60 Euro (kann auf monatliche Kosten angerechnet werden)
Verbleibende Gesamtbelastung				223,40 Euro

Einen Überblick über die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit erhalten Sie auf Seite 51 der Broschüre.

Rund-um-die-Uhr-Betreuung: Geht das überhaupt?



»Nutzen Sie die Vorteile eines 24-Stunden-Pflegedienstes in den eigenen vier Wänden, die Alternative zum Pflege- oder Altersheim. Haushaltshilfen und Pflegekräfte sind rund um die Uhr für Sie da!«

Werbewirksame Angebote wie dieses finden sich vor allem im Internet, aber auch in Zeitungsannoncen oder Werbebroschüren. Sie versprechen eine schnelle Lösung für eine schwierige familiäre Situation: Eine ausländische Betreuungskraft, vornehmlich aus Osteuropa, für eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung der hilfe- oder pflegebedürftigen Angehörigen.

Doch das vermeintliche Rundum-Sorglos-Paket entpuppt sich schnell als Mogelpackung. Denn tatsächlich lässt das deutsche Arbeitsrecht eine ununterbrochene Tag-und-Nacht-Betreuung durch eine einzige Person nicht zu. Die im allgemeinen Sprachgebrauch geläufige Bezeichnung »24-Stunden-Betreuung« für eine ausländische Betreuungskraft ist irreführend. Für eine Betreuung rund um die Uhr müssten einschließlich der Urlaubsansprüche vier Arbeitskräfte im Schichtbetrieb beschäftigt werden, um den gesetzlichen Regelungen zu genügen.

GUT ZU WISSEN:

Eine 24-Stunden-Betreuung ist nicht mit einer 24-stündigen Arbeitszeit gleichzusetzen. Arbeitskräfte haben in Deutschland in der Regel durchschnittlich einen acht- bis maximal zehnstündigen Arbeitstag zuzüglich der Pausen- und Ruhezeiten. Zwischen dem Ende einer Arbeitszeit und dem Beginn der darauf folgenden müssen mindestens 11 Stunden Ruhezeit liegen. Eine 24-Stunden-Betreuung kann also nicht durch eine Betreuungskraft allein gewährleistet werden.

Wie ist die Situation ausländischer Haushalts- und Betreuungskräfte?

Zumeist sind es Frauen, seltener auch Männer, die als Betreuungskräfte nach Deutschland kommen. Sie stammen in der Regel aus den osteuropäischen EU-Mitgliedsländern Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Bulgarien oder Kroatien. Für die ausländischen Haushalts- und Betreuungskräfte ist es ein großer Schritt, ihr Heimatland zu verlassen, um in einem fremden Land zu arbeiten. Fast immer sind es die besseren Verdienstmöglichkeiten in Deutschland, die sie dazu bewegen, hierherzukommen. Denn häufig sind die Chancen auf dem heimischen Arbeitsmarkt gering, oder es besteht ein nur kleiner oder gar kein Rentenanspruch.

Wie viele Menschen derzeit tatsächlich in Deutschland als Betreuungskräfte arbeiten, kann nur geschätzt werden, da die meisten mehrmals im Jahr zwischen Deutschland und ihrem Heimatland pendeln. Viele wechseln alle vier, sechs oder acht Wochen zwischen Arbeitsplatz und Heimatland. Die Zahlen schwanken zwischen 100.000 – 400.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gesicherte Statistiken darüber gibt es nicht.

Die beruflichen Qualifikationen der ausländischen Betreuungskräfte sind ganz unterschiedlich. Nur wenige haben eine Ausbildung oder Qualifikation mit pflegerischem Hintergrund – oft sind sie berufliche Quereinsteiger. Ebenso sind die Deutschkenntnisse der ausländischen Betreuungskräfte sehr unterschiedlich und reichen von »sehr gut« bis »quasi nicht vorhanden«. Gerade in der Betreuung pflegebedürftiger Menschen ist die Verständigung über Wünsche, Bedürfnisse und Abläufe für das Gelingen der Pflegebeziehung und die Zufriedenheit mit der Dienstleistung von entscheidender Bedeutung. »Wer spricht, pflegt bereits«, heißt es. Das gilt in besonderem Maße bei der Betreuung von Menschen mit Demenz. Die Kommunikation ist die Brücke zum Gegenüber und ermöglicht Kontakt, Austausch und

Anteilnahme, auch wenn die Sprachfähigkeit des Demenzkranken beeinträchtigt ist oder fortlaufend abnimmt. Deshalb sind Deutschkenntnisse ein zentrales Kriterium für die Familien, die eine ausländische Haushalts- und Pflegehilfe zur Betreuung ihres Angehörigen engagieren wollen.

Die meisten ausländischen Betreuungskräfte wohnen zugleich im Haushalt der pflegebedürftigen Person – der Arbeitsort ist also gleichzeitig auch der Wohnort. Das hat Vorteile, denn damit ist für die Unterkunft bereits gesorgt. Es hat aber auch den Nachteil, dass Arbeit und Freizeit nur schwer zu trennen sind: Wo fängt die Arbeit an? Und wo endet sie? Oftmals gehört es zum Arbeitsalltag, permanent verfügbar zu sein, also auch während der Nacht auf Abruf zur Verfügung zu stehen und praktisch Bereitschaftsdienst zu leisten. Eigene Freizeit gibt es kaum, eigene Beziehungen können nicht aufgebaut und gepflegt werden. Eine solche Dauerbereitschaft ist mit dem deutschen Arbeitszeitrecht nicht vereinbar. Für viele ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte bedeutet dies, dass sie während ihres Aufenthaltes in Deutschland mehr oder weniger isoliert leben. Mit der Familie oder Freunden zu Hause halten sie durch Telefon, Videotelefonie oder E-Mail-Kontakt.

Und auch für Pflegebedürftige und Angehörige ist es oftmals nicht einfach, auf Dauer mit einer fremden Person im Haushalt zusammenzuleben. Machen Sie sich klar, dass es auch für den hilfebedürftigen Menschen und die gegebenenfalls mit im Haushalt lebenden Angehörigen eine große Umstellung bedeutet, mit der ausländischen Betreuungskraft unter einem Dach zu wohnen.

Welche Tätigkeiten übernehmen ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte?

Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte erledigen zunächst einmal die Aufgaben der »klassischen« **Hauswirtschaft**: Kochen, Waschen, Putzen, Einkaufen. Darüber hinaus können sie auch einfache pflegerische **Alltagshilfen** übernehmen, also Pflegebedürftigen beim Essen und Trinken, beim An- und Auskleiden, beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen behilflich sein und sie bei der Körperpflege und beim

GUT ZU WISSEN:

Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege wie das Wechseln von Verbänden oder das Setzen von Spritzen sind krankheits-spezifische Pflegemaßnahmen, die über die Grundpflege hinausgehen. Sie werden von Ärzten verordnet; die Kosten übernehmen dann im Regelfall die gesetzlichen Krankenkassen. Qualifizierte Grundpflege und behandlungspflegerische Maßnahmen sollten von ausgebildeten Pflegefachkräften durchgeführt werden – im Pflegealltag ist dies regelmäßig der ambulante Pflegedienst.

Auch die Versorgung von Menschen mit einer ausgeprägten Demenzerkrankung ist so herausfordernd, dass ausgebildetes Fachpersonal in die Versorgung einbezogen werden sollte.

Toilettengang und beim Gehen, Stehen und Treppensteigen unterstützen. Zum Tätigkeitsprofil kann auch die **soziale Betreuung** und Beschäftigung wie Gesellschaftsspiele spielen, Vorlesen oder Spaziergehen gehören.

Keinesfalls sollte zu den Aufgaben der osteuropäischen Betreuungskräfte die medizinische Behandlungspflege gehören, da hier bei fehlender Qualifikation erhebliche Gesundheitsgefahren drohen können. Sie sollte von ausgebildeten Pflegefachkräften eines ambulanten Pflegedienstes durchgeführt werden.

Bedenken Sie, dass jeder Hilfebedürftige unterschiedlich viel Hilfe braucht, dass er eigene Bedürfnisse hat und dass jede häusliche Situation anders ist. Gute Pflege basiert auf den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Pflegebedürftigen. Deshalb sind eine professionelle Unterstützung und ein vertrauter Umgang mit den Wünschen

und Bedürfnissen der Hilfebedürftigen wichtig, um eine Betreuungssituation hilfreich und für alle Beteiligten zufriedenstellend zu gestalten. Vergessen Sie nicht, dass die Betreuungsperson einen anderen kulturellen Hintergrund hat und keine ausgebildete Fachkraft ist.

Was sollten Sie klären, bevor Sie sich entscheiden?

Die Entscheidung für die Beschäftigung einer ausländischen Haushalts- und Pflegehilfe will gut überlegt sein. Neben der Klärung von Finanzierungsfragen (dazu mehr siehe Kapitel »Kosten der verschiedenen Modelle«, S. 42) sollte man sich mit den eigenen Erwartungen und Bedürfnissen an das Pflegearrangement auseinandersetzen. Die folgende Checkliste soll Sie dabei unterstützen.

Checkliste 2:

Ausländische Betreuungskräfte im Privathaushalt

Die ausländische Betreuungskraft wohnt in Ihrem Haushalt. Können Sie sich vorstellen, auf Dauer mit einer fremden Person im Haushalt zusammenzuleben?

Haben Sie genug Platz für die Unterbringung? Können Sie ein möbliertes Zimmer und ein Bad zur Verfügung stellen, zu dem nur die Betreuungskraft Zugang hat?

Können Sie einen Telefon- und Internetanschluss zur Verfügung stellen, damit die Betreuungskraft den Kontakt zu ihrer Familie aufrechterhalten kann?

Wie wichtig sind Ihnen deutsche Sprachkenntnisse bei der Betreuung?

Wie sind die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung für die Betreuungskraft?

Ist ein PKW vorhanden? Benötigt die Betreuungskraft einen Führerschein und Fahrpraxis? Wie ist die Anbindung zum öffentlichen Nahverkehr?

Wie viel Zeit können weitere Familienangehörige aufbringen, um die Betreuungssituation zu entlasten?

Wie decken Sie Zeiten jenseits der maximalen 10-Stunden-Arbeitszeit und im Falle von Personalwechsel, Krankheit, Urlaub, Kündigung ab?

Wer übernimmt organisatorische Tätigkeiten wie Vertragsgestaltung, Überweisungen, Rechnungen oder die Klärung steuerlicher Fragen?

Wie groß ist Ihr finanzieller Spielraum? Die Kosten für eine ausländische Betreuungskraft belaufen sich auf mindestens 1.800 EUR monatlich (siehe S. 42); ein Teil dieser Kosten kann mit dem Pflegegeld finanziert werden, der Eigenanteil ist steuerlich absetzbar.

**Kann die Arbeit ausländischer Haushalts- und
Betreuungskräfte legal organisiert werden?**



Schwarzarbeit ist kein Kavaliersdelikt

Immer noch werden viele ausländische Betreuungskräfte »schwarz« beschäftigt, also ohne regulären Arbeitsvertrag und ohne Steuern und Sozialabgaben zu entrichten. Dabei ist eine legale Beschäftigung durchaus möglich. Mittlerweile können Arbeitskräfte auch aus allen osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten ohne Arbeitserlaubnis in Deutschland ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen.

Auch wenn scheinbar niedrigere Kosten und weniger Bürokratie verlockend erscheinen: Schwarzarbeit ist eine Ordnungswidrigkeit, die Geldbußen und Nachzahlungen zur Folge haben kann. Dabei werden nicht nur diejenigen zur Rechenschaft gezogen, die »schwarz« arbeiten, sondern auch diejenigen, die Schwarzarbeit in Anspruch nehmen. Auch für die in den Haushalten lebenden Betreuungskräfte hat Schwarzarbeit gravierende Folgen: Die schwarz beschäftigten Frauen leben immer in der Angst, entdeckt zu werden. Vielfach müssen sie sich trotz zwingend einzuhaltender Mindestlohnbestimmungen mit

Dumpinglöhnen zufrieden geben; die Kosten für die soziale Absicherung werden ohnehin eingespart.

GUT ZU WISSEN:

Wer eine osteuropäische Haushalts- und Betreuungskraft »schwarz« beschäftigt, geht ein hohes Risiko ein. Arbeitgeber, die Schwarzarbeit in Anspruch nehmen, müssen damit rechnen, dass sie Steuern und Sozialabgaben nachzahlen müssen. Außerdem können Bußgelder verhängt werden. Wenn keine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, können bei Arbeitsunfällen oder Schäden, die durch die Betreuungskraft verursacht werden, zudem unkalkulierbare Kosten entstehen.

Der Haushalt als Arbeitgeber – Das Arbeitgebermodell

Für viele Familien ist es eine ungewohnte Vorstellung, die Rolle eines Arbeitgebers zu übernehmen. Sie empfinden die damit zusammenhängenden Verpflichtungen als zusätzlichen Ballast. Doch beim näheren Hinsehen ist es gar nicht so kompliziert. Beim Arbeitgebermodell treten Pflegebedürftige oder Angehörige als Arbeitgeber auf. Sie schließen mit der ausländischen Betreuungskraft einen Arbeitsvertrag, in dem in der Regel Tätigkeit, Arbeitszeit und Vergütung vereinbart werden. In Deutschland ist der festgelegte Mindestlohn zu zahlen; ab Januar 2015 sind dies 8,50 Euro pro Stunde. Rechtlich wird dies möglich durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit, nach der ausländische Betreuungskräfte direkt im Haushalt angestellt werden können. Sie gilt innerhalb der gesamten Europäischen Union. Ein EU-Bürger kann danach in jedem anderen Mitgliedsstaat, auch wenn er dessen Staatsangehörigkeit nicht besitzt, eine Beschäftigung aufnehmen – und zwar unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Angehöriger dieses Staates.

Wird die Familie zum Arbeitgeber, so ist sie auch dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Arbeitsrechts eingehalten werden. So müssen Arbeitgeber Steuern und Sozialversicherungsabgaben inkl. Arbeitgeberanteil abführen und eine Unfallversicherung abschließen. Bei Krankheit und in Urlaubszeiten der angestellten Betreuungskraft müssen der Arbeitgeber – also in der Regel die Angehörigen – die Versorgung der Pflegebedürftigen sicherstellen. Die Betreuungskraft hat ein Recht auf Entgeltfortzahlung während des Urlaubs oder bei Krankheit. Auch das Einhalten der vierwöchigen Kündigungsfrist ist zu beachten.

GUT ZU WISSEN:

Das Weisungsrecht liegt beim Arbeitgeber. Er kann durch Weisung die Tageszeit, den Ort und den Inhalt der Arbeitsleistung näher bestimmen, solange Arbeitsbedingungen nicht im Arbeitsvertrag geregelt oder in gesetzlichen Vorschriften wie dem Arbeitszeitgesetz vorgeschrieben sind. Außerdem kann der Arbeitgeber Regelungen zu Ordnung und Verhalten treffen, etwa ein Rauchverbot festlegen oder die Pausenzeiten bestimmen.

20 % der Aufwendungen für eine sozialversicherungspflichtig angestellte Haushalts- und Betreuungskraft, maximal jedoch 4.000 Euro, sind von der Steuerschuld abziehbar (siehe S. 45). Hier lohnt es sich, mit einem Steuerberater zu sprechen.

Wie findet man eine passende ausländische Betreuungskraft? Neben Mund-zu-Mund-Propaganda und Inseraten hilft die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Agentur für Arbeit (ZAV) weiter. Teilweise vermitteln auch Caritas und Diakonie ausländische Betreuungskräfte. Der Diözesan-Caritasverband Paderborn hat in Zusammenarbeit mit der Caritas in Polen das Modell »Heraus aus der Grauzone« entwickelt, das in Polen geschulte Betreuungskräfte in deutsche Pflegehaushalte vermittelt. Der Arbeitsvertrag wird dann zwischen dem Pflegebedürftigen und der polnischen Betreuungskraft geschlossen. Das Angebot FairCare im Verbund der Diakonie bietet ebenfalls in Kooperation mit Partnern in Polen und Rumänien Unterstützung bei der Vermittlung von Betreuungskräften an. Die Betreuungskräfte werden während ihres Einsatzes in den Familien begleitet und betreut.

GUT ZU WISSEN:

Die **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Agentur für Arbeit (ZAV)** hilft kostenlos bei der Suche nach ausländischen Haushilfen und bei der konkreten Vermittlung. Ziel ist es, ausländische Bewerber und Bewerberinnen in eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln. Familien übersenden der ZAV ihr Stellenangebot mit Stellenbeschreibung, das dann mit den Profilen ausländischer Bewerber abgeglichen wird. Die ZAV vermittelt ausschließlich Arbeitsverhältnisse nach geltendem Arbeits- und Tarifrecht.

Resümee: Der Vorteil einer direkten Anstellung der Betreuungskräfte besteht darin, dass der Arbeitgeber im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Möglichkeiten flexibel mit der Betreuungskraft aushandeln kann, was wann wie zu tun ist. Allerdings sollte man sich bewusst sein, dass der Haushalt als Arbeitgeber auch die Pflicht hat, Steuern und Sozialversicherungsabgaben abzuführen. Dieses Modell bietet für die Familien die Sicherheit, dass das Arbeitsverhältnis legal ist und dass die ausländischen Betreuungskräfte sozial abgesichert sind.

Vertrag mit einem Dienstleistungsunternehmen – Das Entsendemodell

Beim sogenannten Entsendemodell wird ein ausländisches Unternehmen beauftragt, das eine bei ihm angestellte Haushalts- und Betreuungskraft in den Haushalt entsendet. Diese Entsendung ist im Rahmen der Europäischen Dienstleistungsfreiheit und der EU-Entsanderichtlinie möglich (siehe Glossar, S. 58). Ein und dasselbe Unternehmen darf für maximal zwei Jahre eine Betreuungskraft entsenden. Ist der Entsendezeitraum für die Betreuungskraft abgelaufen, muss sie ihre Tätigkeit für mindestens zwei Monate unterbrechen.

In diesem Modell schließt der deutsche Haushalt einen Dienstleistungsvertrag mit dem ausländischen Unternehmen ab – der Haushalt ist dann der Auftraggeber.

Das Arbeitsverhältnis besteht grundsätzlich zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem entsandten Arbeitnehmer; die ausländische Betreuungskraft erhält ihr Gehalt vom Arbeitgeber im Heimatland. Steuern und Sozialversicherungsabgaben für die Betreuungskraft werden ebenfalls im Heimatland gezahlt. Laut EU-Entsanderichtlinie ist die Voraussetzung, dass die Betreuungskraft bereits seit unmittelbar vor Beginn der Entsendung dem Sozialversicherungssystem des Mitgliedstaats angeschlossen ist. Ob die Betreuungskraft im Heimatland bereits beschäftigt war, um sie rechtmäßig entsenden zu können, ist für deutsche Familien jedoch oft nicht zu klären.

Im Dienstvertrag zwischen dem deutschen Auftraggeber und dem osteuropäischen Unternehmen werden alle Vereinbarungen hinsichtlich der Tätigkeit getroffen. Der Auftraggeber zahlt dafür monatlich einen vereinbarten Betrag direkt an das ausländische Unternehmen. Was viele nicht wissen: Anders als beim Arbeitgebermodell unterliegt die Betreuungskraft beim Entsendemodell dem Weisungsrecht des Arbeitgebers im Heimatland. Dieser muss Weisungen über Arbeitsinhalte, Arbeitszeiten und Durchführung der Arbeit geben. Bei Änderungswünschen müsste sich der deutsche Auftraggeber an das Unternehmen im Ausland wenden. Im Dienstvertrag mit dem ausländischen Unternehmen sollte also genau festgelegt werden, welches Leistungsprofil erfüllt werden soll.

Pflegebedürftige oder Angehörige, die sich für das Entsendemodell entscheiden, sollten sich zudem unbedingt vergewissern, dass die Betreuungskraft im Ausland sozialversichert ist. Als Nachweis dient die sogenannte A1-Bescheinigung. Diese sollte bei Arbeitsbeginn im Original vorgelegt und dem deutschen Auftraggeber zur eigenen Absicherung als Kopie ausgehändigt werden. Leider werden die

A1-Bescheinigungen nicht selten von den entsendenden Unternehmen gefälscht. Oder es wird nur ein Teil des Einkommens der Betreuungskraft im Heimatland bei der Sozialversicherung angegeben. Eine wirkungsvolle Kontrolle ist für den Auftraggeber hier kaum möglich.

Trotz Anstellung der Betreuungskraft im Heimatland sind Mindeststandards des deutschen Arbeitsrechts wie Arbeitszeiten, Ruhezeiten oder Urlaub einzuhalten. Dafür müssen sowohl der ausländische Arbeitgeber als auch der Haushalt, in dem die ausländische Haushalts- und Betreuungskraft tätig ist, sorgen. Die Praxis einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch eine einzige ausländische Betreuungskraft ist mit deutschem Recht nicht vereinbar. Weiter ist zu beachten, dass der in Deutschland festgelegte Mindestlohn zu zahlen ist; ab Januar 2015 sind dies 8,50 Euro pro Stunde. Anders verhält es sich, wenn der ausländische Dienstleister seine Arbeitskräfte überwiegend für Pflege einsetzt. Dann ist in den westdeutschen Bundesländern ein Mindestlohn von 9,40 Euro pro Stunde und in den ostdeutschen ein Mindestlohn von 8,65 Euro pro Stunde zu zahlen (Stand 01.01.2015). Bis Januar 2017 wird der Mindestlohn schrittweise weiter erhöht.

GUT ZU WISSEN:

Die sogenannte **A1-Bescheinigung** belegt, dass die ausländische Betreuungskraft in ihrem Heimatland sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Das deutsche Sozialversicherungsrecht ist dann nicht anzuwenden. Die Bescheinigung wird von einer ausländischen Behörde ausgestellt (z.B. von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger).

Resümee: Pflegebedürftige und Angehörige sehen es oft als einfacher an, wenn sie nicht selbst Arbeitgeber werden, sondern einen ausländischen Dienstleister beauftragen. Dieser schickt dann seine Angestellten in den Haushalt nach Deutschland. Für den deutschen Auftraggeber entfallen dann sämtliche Arbeitgeberpflichten. In Urlaubs- und Krankheitszeiten ist für eine Vertretung gesorgt.

Allerdings: Die Beschäftigungszeit ist auf zwei Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Ablösung durch die Entsendung einer neuen Betreuungskraft rechtlich nicht erlaubt. Weisungen darf nur der Arbeitgeber im Ausland erteilen, deshalb kann kein Einfluss auf die Ausführung der Arbeit genommen werden.

Für Pflegebedürftige und Angehörige gibt es kaum Möglichkeiten zu kontrollieren, ob eine Entsendung legal ist. Ist im Herkunftsland nicht alles im Hinblick auf Sozialversicherung (A1-Bescheinigung) etc. ordnungsgemäß geregelt, handelt es sich nicht mehr um eine Entsendung.

Selbstständige Haushalts- und Betreuungskräfte

Für Selbstständige gilt in der EU die uneingeschränkte Dienstleistungsfreiheit. Dies trifft auch für Betreuungskräfte zu, die als Selbstständige arbeiten. Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige können demnach einen Dienstleistungsvertrag mit einer ausländischen Betreuungskraft schließen, die sich selbstständig gemacht hat. Voraussetzung ist, dass ein Gewerbe im Heimatland angemeldet ist und dem deutschen Gewerbeamt die Tätigkeit mitgeteilt wird. Im Meldestaat werden alle notwendigen Steuern und Sozialabgaben abgeführt sowie eine Kranken- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Im Vertrag zwischen der ausländischen Haushalts- und Betreuungskraft und dem Pflegebedürftigen bzw. seinen Angehörigen werden Regelungen über Tätigkeiten, Vertragsdauer und Vergütung (über Rechnung mit Steuernummer) getroffen.

Selbstständige dürfen aber nicht den Weisungen eines Arbeitgebers unterworfen sein – weder im Heimatland noch in Deutschland. Ort, Zeit und Ausführung der Arbeit müssen sie selbst bestimmen, ansonsten kann der Eindruck entstehen, dass Scheinselbstständigkeit vorliegt. Im Falle einer ausländischen Betreuungskraft, die im Privathaushalt wohnt und deren Arbeitsmodell als 24-Stunden-Pflegetä-

tigkeit deklariert ist, sind die Voraussetzungen der Selbstständigkeit in der Regel nicht erfüllbar. Hier ist Vorsicht geboten! Denn Scheinselbstständigkeit wird mit empfindlichen Bußgeldern – auch für den Auftraggeber – geahndet. Indizien für eine Scheinselbstständigkeit sind beispielsweise, wenn es nur einen Auftraggeber gibt, keine Geschäftsräume vorhanden sind, die Anmeldung eines Gewerbes im Heimatland nicht belegt werden kann und die Pflege- und Betreuungskraft für einen längeren Zeitraum mit im Haushalt lebt.

GUT ZU WISSEN:

Wenn eine erwerbstätige Person als selbstständiger Unternehmer auftritt, obwohl sie von der Art ihrer Tätigkeit her Arbeitnehmer ist, spricht man von Scheinselbstständigkeit. Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit sind unter anderem, dass Arbeitszeit und Arbeitsort frei bestimmt werden können, dass die Arbeitskraft nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden ist und dass sie für mehrere Auftraggeber tätig ist.

Sind Sie unsicher, ob Sie tatsächlich Auftraggeber einer Selbstständigen sind, können Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ein kostenloses Statusfeststellungsverfahren beantragen. Das Antragsformular finden Sie unter: www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/_pdf/V0027.html.

Resümee: Selbstständig tätige Betreuungskräfte aus Osteuropa zu beschäftigen ist riskant. Hier handelt es sich in der Regel um eine Scheinselbstständigkeit, die mit Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen und mit Bußgeldern – auch für den Auftraggeber – geahndet werden kann.

Beispielhafter Tagesablauf beim Einsatz einer ausländischen Betreuungskraft

Im Folgenden soll beispielhaft eine mögliche Tagesstruktur für den Einsatz einer ausländischen Betreuungskraft vorgestellt werden. Dabei wird von einer pflegebedürftigen Person mit Einschränkungen in der Mobilität und Unterstützungsbedarf bei der Körperpflege ausgegangen, die Leistungen der Pflegestufe II erhält. Die Angehörigen wohnen im selben Haus und sind tagsüber berufstätig.

Wenn Sie eine ausländische Betreuungskraft nach dem Arbeitgebermodell anstellen, planen Sie mit einer maximalen Betreuungszeit von 38,5 Stunden pro Woche. Besteht ein Vertrag mit einem Entsendeunternehmen, können andere Vereinbarungen getroffen sein. In beiden Fällen ist also ein erhebliches Maß an Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen oder eine zusätzliche Betreuung Voraussetzung, da eine ausländische Betreuungskraft nicht 24 Stunden am Tag arbeiten darf. Sollte zum Beispiel aufgrund einer Demenzerkrankung eine 24-Stunden-Betreuung benötigt werden, ist dieses Modell nicht geeignet.

In unserem Beispiel wird die Betreuung tagsüber durch eine ausländische Betreuungskraft, unterstützt durch einen ambulanten Pflegedienst, geleistet. Außerdem sind regelmäßig Angehörige in die Betreuung einbezogen. An ihrer Stelle könnten auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer treten, wie es sie schon in einigen Regionen gibt.

Bitte achten Sie darauf, dass die ausländische Betreuungskraft Anspruch auf einen arbeitsfreien Tag pro Woche hat, bei Sonntagsarbeit muss ein Ersatzruhetag gewährt werden. Unabhängig davon müssen mindestens 15 Sonntage im Kalenderjahr arbeitsfrei sein.

Uhrzeit	Wer unterstützt?	Was wird gemacht?
8:00 – 8:30 Uhr	Ambulanter Pflegedienst	Hilfe beim Waschen und Anziehen, Toilettengang
8:30 – 13:00 Uhr	Ausländische Betreuungskraft	Frühstücken, soziale Betreuung (z. B. Spazierengehen), Vorbereitung des Mittagessens und gemeinsames Mittagessen
13:00 – 14:00 Uhr		Mittagsruhe (keine Bereitschaftszeit)
14:00 – 17:00 Uhr	Ausländische Betreuungskraft	Hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Einkaufen, Reinigung der Wohnung), soziale Betreuung (zum Beispiel Vorlesen oder Kartenspielen) Arztbesuche Vorbereitung des Abendessens
17:00 – 19:00 Uhr	Angehörige	gemeinsames Abendessen, soziale Betreuung
19:00 – 20:00 Uhr	Ausländische Betreuungskraft	Hilfen beim Waschen und Ausziehen, Toilettengang, Zu-Bett-Bringen
20:00 – 8:00 Uhr	Angehörige	Notfallmelder/ Seniorphone für Hilfebedarf in der Nacht (die Ruhezeiten der ausländischen Betreuungskraft sind keine Bereitschaftszeiten)

Beschäftigungsmodelle: die richtige Wahl treffen

Viele hilfe- und pflegebedürftige Menschen wünschen sich, so lange wie möglich im eigenen Haushalt versorgt zu werden. Diesen Wunsch zu erfüllen, stellt Angehörige vor große Herausforderungen.

Überprüfen Sie zunächst, ob nicht bereits die Leistungen der Pflegeversicherung für Ihre Anforderungen ausreichend sind. Denn die Pflegeversicherung bietet eine Vielzahl von Leistungen und Hilfen, die auf die eigene Pflegesituation zugeschnitten und zum Teil miteinander kombiniert werden können.

Gerade wenn der Pflege- und Betreuungsbedarf sehr hoch ist – wie zum Beispiel bei einer fortgeschrittenen Demenz –, kann die ausschließliche Beschäftigung einer osteuropäischen Betreuungskraft keine tragfähige Lösung sein. Denn Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung durch eine einzige Betreuungskraft legal nicht möglich ist. Unabhängig davon, ob ein Entsendeunternehmen beauftragt oder die Betreuungskraft im Haushalt angestellt wird: Braucht die pflegebedürftige Person eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, ist in jedem Fall zusätzliche Unterstützung durch Sie selbst, durch weitere Angehörige, Freunde oder professionelle Pflegekräfte notwendig, um den Betreuungsbedarf abzudecken. Zusätzlich kann auch die zeitweilige Betreuung in einer Tagespflegeeinrichtung eine Lösung sein. Lässt sich eine Unterstützung im benötigten Umfang nicht organisieren, sollten Sie den Umzug in eine Wohngemeinschaft oder in ein Pflegeheim in Erwägung ziehen – auch wenn Ihnen dies schwerfällt.

Wer sich für die Beschäftigung einer osteuropäischen Haushalts- und Betreuungskraft entscheidet, hat verschiedene Möglichkeiten. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie selbst Arbeitgeber werden und die Betreuungskraft direkt anstellen. In diesem Fall können Sie auch das Weisungsrecht des Arbeitgebers ausüben und mit der Betreuungs-

kraft aushandeln, was wann wie zu tun ist. Dabei sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes – maximal acht Stunden pro Tag – einzuhalten. Eine Arbeitszeit von bis zu zehn Stunden ist möglich, wenn die durchschnittliche Arbeitszeit innerhalb von sechs Monaten die acht Stunden nicht überschreitet.

Bei der Beauftragung eines ausländischen Dienstleisters sollten Sie sich unbedingt vergewissern, dass die Betreuungskraft im Ausland sozialversichert ist und über eine gültige A1-Bescheinigung verfügt. Tatsächlich sind Ihre Überprüfungsmöglichkeiten aber begrenzt (siehe S. 34). Zudem muss im Vertrag mit dem ausländischen Unternehmen genau festgelegt sein, welche Leistungen konkret erbracht werden sollen.

Die Beschäftigung selbstständig tätiger Betreuungskräfte ist äußerst problematisch, da hierbei die Gefahr der sogenannten Scheinselbstständigkeit droht.

Bei all dem gilt, dass die Regelungen des deutschen Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrechts einzuhalten sind. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Unterstützung durch eine legal beschäftigte ausländische Haushalts- und Betreuungskraft die Pflege und Versorgung durch Angehörige, Freunde oder Nachbarn in Kombination mit den Leistungen der Pflegeversicherung ergänzen. Die häufig anzutreffende Praxis einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch eine einzige ausländische Betreuungskraft ist mit deutschem Recht nicht zu vereinbaren.

Kosten der verschiedenen Modelle



Die hier angegebenen Kosten sind monatliche Durchschnittspreise und können variieren. Bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit kann das Pflegegeld zur (teilweisen) Deckung der Kosten verwendet werden. Allerdings ist es gerade beim Entsendemodell für den deutschen Haushalt nicht nachvollziehbar, wie viel Geld die ausländische Haushalts- und Betreuungskraft monatlich verdient.

Sobald überwiegend grundpflegerische Leistungen erbracht werden, müssen auch ausländische Unternehmen den deutschen Mindestlohn der Pflegebranche zahlen. Erfahrungsgemäß nicht selten erhalten ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte beim Entsendemodell lediglich Stundenlöhne im Bereich von 5,00 bis 6,00 Euro – das ist weit unter dem Mindestlohn und somit illegal.

Durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde wird die Beschäftigung einer entsandten Betreuungskraft teurer als bisher. Auf der Homepage www.der-mindestlohn-gilt.de des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales findet man den Mindestlohn-Rechner. Bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde und einer 38,5-Stunden-Woche kommt dieser auf einen monatlichen Bruttolohn von 1.418 Euro. Rechnet man noch den im Entsendeland anfallenden Arbeitgeberbeitrag hinzu (der höchst unterschiedlich ausfällt), ist beim Entsendemodell mit monatlichen Kosten von mindestens 1.800 Euro zu rechnen. Wenn noch Fahrtkosten, weitere Nebenkosten und der Gewinn des Entsendeunternehmens hinzugerechnet werden, belaufen sich die Kosten auf über 2.000 Euro monatlich. Sie sollten hellhörig werden, wenn eine Agentur Ihnen ein deutlich niedrigeres Angebot macht – in diesem Fall läge der Verdacht nahe, dass der Mindestlohn nicht gezahlt wird.

Ungefähre monatliche Kosten bei Beschäftigung ausländischer Haushalts- und Betreuungskräfte im Vergleich

	Arbeitgebermodell	Entsendemodell	Selbstständige Betreuungskraft
Lohn/Kosten Honorar*	1.559 Euro**	1.700 bis 2.500 Euro pauschal	1.200 Euro bis 2.000 Euro
Unterkunft/Verpflegung (wird als geldwerter Vorteil auf Arbeitgeberbrutto aufgeschlagen)	Wird vom Haushalt gestellt ***	Wird vom Haushalt gestellt	Nicht eindeutig geregelt
Steuern/Sozialabgaben (Arbeitgeberanteil) inklusive geldwerter Vorteil	ca. 400 Euro	Wird vom ausländischen Arbeitgeber bezahlt	Wird vom Selbstständigen bezahlt
Summe Personalkosten	ca. 1.960 Euro	1.700 bis 2.500 Euro	1.200 Euro bis 2.000 Euro
Unfallversicherung	24 Euro 1x jährlich	–	–
Reisekosten	80 Euro bis 180 Euro unregelmäßig, bei Personalwechsel oder Urlaub im Heimatland		
Internet/Telefon	20 Euro bis 35 Euro je nach Anbieter und Tarif pro Monat		
Gebühr Vermittlungsagentur	0 Euro bis 1.400 Euro jährlich unterschiedliche Abrechnungsmodi: täglich, monatlich, jährlich, einmalig		

* Die Löhne dürfen nicht sittenwidrig sein; es gilt der Mindestlohn von 8,50 Euro bundesweit. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung können als Sachbezugswert auf die Löhne angerechnet werden.

** Hier als Beispiel: Tarifvertrag NRW zwischen der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten und dem Hausfrauenbund, Stand Juli 2014, für eine Arbeitskraft mit einer 38,5-Stunden-Woche).

*** In 2015: Unterkunft 189,55 Euro; Verpflegung 229 Euro.

Steuerliche Absetzbarkeit

Kosten für eine legal beschäftigte ausländische Betreuungskraft können Sie als haushaltsnahe Dienstleistungen bei der Einkommenssteuererklärung absetzen. Dies umfasst 20 Prozent der Aufwendungen eines Haushaltes, pro Jahr maximal 4.000 Euro. Die Steuerermäßigung kann vom Pflegebedürftigen selbst oder auch von nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Aufwendungen durch Rechnung und Überweisung nachweisen können. Eine Barzahlung wird nicht anerkannt. Deshalb bewahren Sie Rechnungen und Überweisungsträger unbedingt auf, da diese auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden müssen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Aufwendungen nur berücksichtigt werden können, soweit sie über die Leistungen der Pflegeversicherung (z. B. über das Pflegegeld) hinausgehen.

**Vermittlungsagenturen –
Worauf sollten Sie achten?**



Unter den Begriffen »24-Stunden-Betreuung« oder »Rund-um-die-Uhr-Versorgung« finden Sie in Internet-Suchmaschinen zahlreiche Angebote von Vermittlungsagenturen. Auf professionell gestalteten Plattformen wird vor allem das Entsendemodell beworben (siehe S. 33) und eine legale Abwicklung in Aussicht gestellt. Die Vermittlungsagentur stellt Kontakte zu ausländischen Entsendefirmen oder zu selbstständigen Haushalts- und Pflegehilfen her. Mit der Betreuung selbst hat die Vermittlungsagentur nichts zu tun.

So sieht der Ablauf bei Vermittlungsagenturen aus: In der Regel wird zu Beginn mit Fragebögen der Hilfe- und Pflegebedarf ermittelt. Dort müssen Sie persönliche Angaben zur Situation im Haushalt, zu Krankheitsbild und Betreuungsbedarf, aber auch zu speziellen Wünschen machen. Zudem können Sie in der Regel Angaben dazu machen, wie gut die ausländische Betreuungskraft Deutsch sprechen soll. Wenn Sie auf besonders gute Deutschkenntnisse Wert legen, schlägt sich dies häufig in einem höheren monatlichen Preis nieder. Die Vermittlungsagentur stellt Kontakte zu ausländischen Unternehmen her und schlägt dem deutschen Haushalt dann eine oder mehrere Haushalts- und Betreuungskräfte vor. Bei bundesweit agierenden Agenturen wird der Kontakt häufig über Telefon und Internet hergestellt. Regional tätige Vermittlungsagenturen bieten auch persönliche Beratungsgespräche und Hausbesuche an.

GUT ZU WISSEN:

Es gibt keine verbindlichen Qualitätskriterien oder Gütesiegel für ausländische Anbieter von Dienstleistungen im Haushalts- und Betreuungsbereich, die durch unabhängige Institute kontrolliert werden. Wirbt die Vermittlungsagentur mit Qualitäts- oder Gütesiegeln für die ausländischen Partner, dient dies vor allem der Vermarktung.

Die Vermittlungsagenturen übernehmen oftmals den Schriftverkehr (z. B. Versenden der Dienstleistungsverträge), nehmen zum Beispiel

Beschwerden entgegen und organisieren die Personalwechsel. Für dieses »Schnittstellenmanagement« zwischen deutschem Haushalt und ausländischem Unternehmen fallen zusätzliche Gebühren bzw. Provisionen an, die häufig in einem gesonderten Vertrag vereinbart werden.

Bevor Sie die Dienste einer Vermittlungsagentur im Internet in Anspruch nehmen, schauen Sie sich die Angebote genau an. Achten Sie auf das Impressum; hier sind Geschäftsführer, Firmensitz und

Geschäftsadresse aufgeführt. Vergleichen Sie verschiedene Agenturen und lassen Sie sich Musterverträge zusenden.

GUT ZU WISSEN:

Sie sollten vertraglich festhalten, welche Dienstleistungen die Vermittlungsagentur für Sie übernimmt und welche Kosten Ihnen dafür in Rechnung gestellt werden. Davon unabhängig ist der Dienstvertrag mit dem ausländischen Unternehmen, das die Haushalts- und Betreuungskraft entsendet. Sie schließen also zwei Verträge, einen mit der Vermittlungsagentur und einen mit dem ausländischen Unternehmen.

Die Tätigkeit der Vermittlungsagenturen hört oftmals bei Vertragsunterzeichnung auf. Die Einarbeitung der ausländischen Betreuungskraft erfolgt ohne Unterstützung der Agenturen. Sie werden erst wieder tätig, wenn es zu einem Personalwechsel kommt.

Nehmen Sie sich Zeit und vergleichen Sie verschiedene Vermittlungsagenturen. Die folgende Checkliste bietet Ihnen Orientierung und Unterstützung, wenn Sie mit einer Vermittlungsagentur in Kontakt treten wollen, um sich über legale Beschäftigungsmöglichkeiten ausländischer Betreuungskräfte zu informieren.

Checkliste 3: Vermittlungsagenturen

Wie ist die Vermittlungsagentur erreichbar? Prüfen Sie die Erreichbarkeit durch

- Telefonanruf (erfolgen bei Nichterreichbarkeit zeitnahe Rückrufe?)
- E-Mail, postalisch
- wenn möglich persönlich.

Wirbt die Agentur mit Qualitäts- oder Gütesiegeln für ihre ausländischen Partner?

- Hier ist Vorsicht geboten, denn es gibt weder allgemein verbindliche und vergleichbare Qualitätskriterien noch unabhängige Kontrollen für ausländische Anbieter von Dienstleistungen im Haushalts- und Betreuungsbereich.

Gibt es ein persönliches Vorgespräch?

Findet dieses Gespräch im Haushalt der Pflegebedürftigen/Angehörigen statt?

Mit welchen ausländischen Unternehmen arbeitet die Vermittlungsagentur zusammen?

Erhalten Sie bei Nachfragen nähere Informationen zu dem ausländischen Dienstleister?

Wie reagiert die Vermittlungsagentur auf Fragen zu rechtlichen Problemstellungen wie Scheinselbstständigkeit?

- Geben Sie sich nicht vorschnell mit allgemeinen Floskeln wie »Wir kümmern uns um alle Formalitäten« zufrieden! Fragen Sie nach Referenzen und Personalvorschlägen. Lassen Sie sich Verträge und Bescheinigungen vorlegen und lassen Sie diese im Zweifelsfall juristisch prüfen.

Werden Ihnen vorab Muster-Dienstverträge zur Verfügung gestellt?

Lassen Sie diese im Zweifelsfall zum Beispiel durch einen Rechtsanwalt prüfen.

Besteht die Möglichkeit, auf Vertragsinhalte Einfluss zu nehmen? Dies kann u. a. betreffen

→ Art und Umfang der Leistungen,

→ Vertragsdauer oder

→ Kündigungsfristen

Können Sie sich im Dienstvertrag bestätigen lassen, dass die A1- Bescheinigung beantragt ist und so schnell wie möglich vorgelegt wird?

Sind Arbeitszeiten sowie arbeitsfreie Zeiten und Urlaub der Betreuungskräfte im Dienstvertrag festgelegt? Wie wird mit Bereitschaftszeiten umgegangen?

Wie viel verdient die ausländische Betreuungskraft?

Steht die Vermittlungsagentur nach Beschäftigungsbeginn der ausländischen Betreuungskraft weiterhin zur Verfügung?

Bei Provisionszahlungen: Wie transparent werden diese Zahlungen dargestellt?

Im Überblick: Leistungen der Pflegeversicherung



Im Rahmen des deutschen Pflegeversicherungsrechts gibt es eine ganze Reihe von Leistungen. Diese müssen bei der Pflegekasse beantragt und bewilligt werden. Die Leistungen sind sehr vielseitig, können miteinander kombiniert oder einzeln genutzt werden. Nutzen Sie das Recht, sich von Ihrer Pflegekasse umfassend über die angebotenen Leistungen beraten zu lassen.

In vielen Kommunen gibt es außerdem lokale Pflegeberatungen und Pflegestützpunkte, dort werden Sie über individuelle Lösungen informiert. Auf den Seiten des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen (www.mgepa.nrw.de) finden Sie Adressen aller Beratungsstellen in NRW.

Grundsätzlich wird zwischen ambulanten und stationären Leistungen unterschieden. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Leistungsarten der Pflegeversicherung, wenn pflegebedürftige Menschen in den eigenen vier Wänden gepflegt werden (ambulante Leistungen). Die Leistungen erhalten Sie nach Antragstellung bei Ihrer Pflegekasse und Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Hierbei erfolgt eine Einstufung in unterschiedliche Pflegestufen. Auch Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (das sind in der Mehrzahl Menschen mit Demenz) werden berücksichtigt. Die Bundesregierung hat sich in der aktuellen Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umzusetzen. Dann sollen die drei Pflegestufen durch fünf neue Pflegegrade ersetzt werden. Bis es so weit ist, bleiben die aktuellen Pflegestufen in Kraft.

Die hier vorgestellten Leistungen geben den Stand 1. Januar 2015 wieder. Die jeweils aktuellen Leistungssätze und weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.bund.de). Zu empfehlen ist auch der digitale Pflegeleistungshelfer des Bundesministeriums für Gesundheit (<http://www.bmg.bund.de/pflege/pflegeleistungshelfer.html>). Ausführlichere

Informationen finden Sie zudem in den Ratgebern der Verbraucherzentrale »Pflegefall – was tun?« und »Pflegeversicherung – Meine Ansprüche auf alle Leistungen« sowie auf der Homepage der Verbraucherzentrale NRW (www.vz-nrw.de).

Darüber hinaus gibt es viele weitere kompetente Beratungsstellen oder Informationsquellen bei Sozialverbänden, Wohlfahrtsverbänden oder Stiftungen.

Pflegegeld

Dies sind Geldleistungen, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld kann mit Pflegesachleistungen kombiniert werden. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach der Pflegestufe. Auch Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, die keine Pflegestufe haben – dazu gehören vor allem Menschen mit einer Demenz –, erhalten Pflegegeld (Pflegestufe 0).

Pflegesachleistungen für häusliche Pflege

Diese Leistungen werden für einen ambulanten Pflegedienst eingesetzt und können mit dem Pflegegeld kombiniert werden. Ihre Höhe hängt davon ab, welche Pflegestufe vorliegt. Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz haben ebenfalls Anspruch auf Sachleistungen. Diese Sachleistungen können ab 01.01.2015 zu 40 % auch für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote eingesetzt werden.

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Dies sind zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige zur Nutzung von sogenannten niedrigschwelligen Entlastungsleistungen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Betreuungsgruppen oder Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung handeln. Die Leistung beträgt 104 Euro. Menschen mit einer dauerhaft erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz haben Anspruch auf den erhöhten Betrag von 208 Euro monatlich. Auch der Sachleistungsanspruch kann zu 40 % zur Finanzierung dieser Angebote genutzt werden.

Pflegehilfsmittel

Darunter fallen technische Geräte und Sachmittel, welche die häusliche Pflege erleichtern und die selbstständige Lebensführung in den eigenen vier Wänden unterstützen. Dazu gehören unter anderem Rollstühle, Pflegebetten oder Hausnotrufsysteme sowie Verbrauchsartikel wie Einmalhandschuhe oder Betteinlagen.

Tages-/Nachtpflege

Tages- oder Nachtpflege ist eine sogenannte teilstationäre Versorgung. Dabei werden Pflegebedürftige zeitweise tagsüber oder während der Nacht in einer Pflegeeinrichtung betreut. Leistungen der Tages- und Nachtpflege können zusätzlich zu Pflegesachleistungen und/oder dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Der monatliche Betrag variiert je nach Pflegestufe.

Verhinderungspflege

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist erkrankt und kann dadurch die Pflege nicht selber durchführen, übernimmt die Pflegeversicherung für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen pro Jahr die Kosten einer Ersatzpflege. Der Leistungsbetrag ist für alle Pflegestufen gleich und beträgt 1.612 Euro (Stand 01.01.2015), wenn die Pflege zum Beispiel von einem Pflegedienst oder einem anderen Dienstleister übernommen wird. Wenn nahe Angehörige – zum Beispiel Kinder, Eltern und Geschwister – einspringen, erhalten sie Leistungen in Höhe des Pflegegeldes für maximal 6 Wochen. Das entspricht dem 1,5-Fachen des monatlichen Pflegegeldes. Außerdem kann Verhinderungspflege mit Leistungen der Kurzzeitpflege (siehe unten) kombiniert werden. Dann kann der Betrag für Verhinderungspflege um bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege, maximal also um 806 Euro (Stand 01.01.2015) erhöht werden.

Kurzzeitpflege

Für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen pro Jahr können Pflegebedürftige vollstationär in einer Pflegeeinrichtung versorgt werden, zum Beispiel übergangsweise zur Bewältigung einer Krisensituation oder im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Die Höhe der Leistungen ist für alle Pflegestufen gleich und beträgt 1.612 Euro (Stand 01.01.2015). Kurzzeitpflege kann auch mit Verhinderungspflege kombiniert werden: Wird der Leistungsbetrag für Verhinderungspflege in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann der Restbetrag auch für die Nutzung der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch kann der Leistungsbetrag verdoppelt und die Kurzzeitpflege auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden.

Ambulant betreute Wohngruppen

Für alle Pflegebedürftigen (Pflegestufe 0-III), die in weitgehend selbst organisierten ambulant betreuten Wohngruppen wie zum Beispiel Senioren-Wohngemeinschaften leben, gibt es monatlich zusätzliche Geldleistungen von momentan 205 Euro.

Verbesserung des Wohnumfeldes

Da sich durch eine Pflegebedürftigkeit auch die Bedürfnisse an das Wohnumfeld ändern können, werden Personen, die zu Hause gepflegt werden, durch Leistungen zur Wohnumfeldverbesserung unterstützt. Für eine individuelle Anpassung der eigenen Wohnung gibt es pro Maßnahme bis zu 4.000 Euro unabhängig von der Pflegestufe. Dies können unter anderem Anpassungen im Badezimmer, die Reduzierung von Bodenschwellen oder die Verbreiterung von Türen sein. Wenn mehrere Pflegebedürftige zusammen wohnen, können diese Ansprüche bis zu einem Gesamtbetrag von 16.000 Euro zusammengelegt werden.

Pflegekurse

Pflegekassen bieten kostenlose Pflegekurse für Angehörige oder Ehrenamtliche an. Dort können Sie viele praktische Informationen rund um die häusliche Pflege erlernen. Gleichzeitig treffen Sie dort andere pflegende Angehörige oder Ehrenamtliche und haben die Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Pflegekasse.

Freistellung in akuten Pflegesituationen und Pflegeunterstützungsgeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich bis zu 10 Tage von der Arbeit freistellen lassen, um in einer akuten Pflegesituation die notwendigen Dinge organisieren zu können. In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung ähnlich wie beim Kinderkrankengeld. Die Tage müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Die Absicherung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bleibt erhalten.

Pflegezeit für Beschäftigte

Im Rahmen der sogenannten Pflegezeit haben Beschäftigte Anspruch darauf, bis zu sechs Monate ganz aus dem Beruf auszusteigen oder ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Es besteht Kündigungsschutz von der Beantragung bis zum Ende der Pflegezeit. Außerdem können sie ein zinsloses Darlehen beantragen, um den Lebensunterhalt abzusichern. Der Rechtsanspruch auf Pflegezeit gilt nicht gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

Familienpflegezeit

Ab dem 01.01.2015 besteht ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Bis zu 24 Monate lang können pflegende Angehörige ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren, um die Menschen zu pflegen, die ihnen nahe stehen. Es besteht Kündigungsschutz von der Beantragung bis zum Ende der Familienpflegezeit. Zusätzlich haben sie Anspruch auf ein zinsloses Darlehen, um den Lebensunterhalt abzusichern. Das Darlehen muss innerhalb von 24 Monaten nach Ende der Familienpflegezeit zurückgezahlt werden.

GLOSSAR

Arbeitnehmerfreizügigkeit

EU-Bürger besitzen einige Grundfreiheiten und haben das Recht, eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat aufzunehmen. Für osteuropäische Haushalts- und Betreuungskräfte gelten die gleichen Arbeitsbedingungen wie für deutsche Arbeitnehmer (Arbeitnehmerfreizügigkeit). Eine Ausnahme stellt momentan noch bis mindestens 30.06.2015 (spätestens 30.06.2020) der neue Mitgliedsstaat Kroatien dar.

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Dieses Gesetz legt fest, wann und wie lange Arbeitnehmer in Deutschland höchstens arbeiten dürfen. Ziel ist, die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Verstöße können mit Bußgeldern oder bei Wiederholung strafrechtlich belangt werden. Folgende grundsätzliche Regelungen sind zu beachten:

- Werk tägliche Arbeitszeit von acht Stunden mit anschließender Ruhezeit von elf Stunden ohne Unterbrechung.
- Eine Arbeitszeit von bis zu zehn Stunden täglich ist möglich, jedoch muss diese Verlängerung innerhalb von sechs Monaten bzw. 24 Wochen auf durchschnittlich acht Stunden ausgeglichen werden.
- Bei Sonntagsarbeit ist in der Woche ein Ersatzruhetag zu gewährleisten. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen frei sein.
- Mindestens 30 Minuten Ruhepause bei einer Arbeitszeit zwischen sechs und neun Stunden, bei einer Arbeitszeit von über neun Stunden beträgt die Ruhepause 45 Minuten.
- Arbeitsbereitschaft (= Pflicht zu Anwesenheit an einem bestimmten Ort, um jederzeit die Arbeit aufnehmen zu können) gilt in vollem Umfang als Arbeitszeit.

- Bei der Rufbereitschaft (= Arbeitnehmer kann seinen Aufenthaltsort selbst bestimmen, muss aber ständig erreichbar sein) gilt nur die Zeit als Arbeitszeit, die der Arbeitnehmer zur Arbeit herangezogen wird.

Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit gewährt jedem EU-Unternehmen das Recht, Dienstleistungen vorübergehend und nicht dauerhaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat anzubieten und zu erbringen. Neben Unternehmen gilt die Dienstleistungsfreiheit ebenfalls für selbstständige Erwerbstätigkeit der sogenannten Einzelunternehmer.

Entsendung

Diese EU-Richtlinie erlaubt es ausländischen Unternehmen, ihre Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum (bis zu 24 Monaten) ins EU-Ausland zu entsenden, um dort in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung zu arbeiten. Die Beschäftigten sind bei dem Unternehmen in ihrem Heimatland angestellt (Lohnzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge).

Grundpflege

Unter Grundpflege versteht man regelmäßige Pflegeleistungen in den Bereichen der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität. Dazu gehören:

- Baden / Duschen / Waschen
- Hautpflege
- Haarpflege
- Zahn- und Mundpflege
- Nagelpflege
- Rasieren
- Toilettengang

- An- und Auskleiden
- Aufstehen und Zu-Bett-Gehen
- Essen und Trinken
- Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung.

Die Grundpflege gehört zum Leistungskatalog der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Medizinische Behandlungspflege

Diese erfolgt nach ärztlicher Verordnung und darf von entsprechend ausgebildeten Pflegefachkräften durchgeführt werden. Behandlungspflege wird definiert als eine Vielzahl von Maßnahmen, die dazu dienen, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu lindern. Maßnahmen der Behandlungspflege können unter anderem sein:

- Verbände wechseln
- Injektionen
- Medikamentengabe
- Überprüfen und Versorgen bei Drainagen
- Blutdruck- und Blutzuckermessung
- Wundversorgung
- Bedienung und Überwachung von Beatmungsgeräten
- Versorgung mit Kathetern
- Legen und Wechseln von Magensonden
- Blasenspülung
- Flüssigkeitsbilanzierung
- Dekubitusbehandlung

Die medizinische Behandlungspflege gehört zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

Niederlassungsfreiheit

Freiberufliche Tätige oder Gewerbetreibende können sich im Hoheitsgebiet eines anderen EU-Mitgliedsstaates niederlassen und haben das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeit. Dabei müssen sie die berufs- und gewerberechtlichen inländischen Regelungen des Mitgliedstaates beachten, indem sie sich niederlassen.

Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit bezeichnet den Zustand von Menschen, die durch eine Krankheit oder Behinderung dauerhaft so eingeschränkt sind, dass sie ihren Alltag nicht selbstständig bewältigen können und deshalb auf Pflege oder Hilfe von anderen angewiesen sind. Bei der Dauer wird von voraussichtlich mindestens sechs Monaten ausgegangen. Zum Hilfebedarf zählen Verrichtungen des täglichen Lebens wie Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung. Pflegebedürftigkeit ist nicht vom Alter abhängig. Laut Sozialgesetzbuch XI wird Pflegebedürftigkeit in einem Begutachtungsverfahren durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) festgestellt. Eine neue Definition des Pflegebedürftigkeitsbegriffes soll bei der nächsten Pflegereform eingeführt werden.

Pflegestufen

Je nach Umfang des Hilfebedarfs werden die Pflegebedürftigen einer von drei Pflegestufen zugeordnet. Je nach Pflegestufe unterscheidet sich auch die Höhe der Leistungen.

Stufe I: Personen mit erheblicher Pflegebedürftigkeit

Stufe II: Personen, bei denen eine Schwerpflegebedürftigkeit vorliegt

Stufe III: Personen, bei denen eine Schwerstpflegebedürftigkeit vorliegt

Auch Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, meistens Demenzkranke, die noch keine Leistungen der Pflegestufen I bis III erhalten, haben Anspruch auf Leistungen (sogenannte Pflegestufe 0).

Weisungsrecht

Durch das Weisungsrecht wird der Arbeitgeber in die Lage versetzt, die Haushalts- und Betreuungskraft je nach Notwendigkeit anzuweisen und im Haushalt einzusetzen. Er kann damit auf Veränderungen in der Betreuungssituation (z. B. neue Erfordernisse, veränderte Tagesabläufe) reagieren und die Haushalts- und Betreuungskraft beauftragen, entsprechend tätig zu werden.

Dieses Weisungsrecht hat der Haushalt nicht bei selbstständigen Personen oder bei Kräften, die über ein ausländisches Unternehmen entsandt werden.

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Tel.: 0228/713 1313

zav@arbeitsagentur.de

www.zav.de/haushaltshilfen

→ Kostenlose Hilfe bei der Vermittlung von ausländischen Haushaltshilfen an Haushalte mit betreuungsbedürftigen Personen. Falls die Hotline besetzt sein sollte, nehmen Sie Kontakt per E-Mail auf. Hinterlassen Sie darin Ihre Telefonnummer, Sie werden zurückgerufen.

Verein für Internationale Jugendarbeit

Geschäftsstelle FairCaire

Willy-Brandt-Straße 54

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 /2 39 41 37

faircare@vij-stuttgart.de

→ Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr

FairCare ist ein Fachdienst des Vereins für Internationale Jugendarbeit und organisiert legale hauswirtschaftliche Betreuungsdienste für pflegebedürftige Menschen in ihrer häuslichen Umgebung.

Projekt der Caritas – Heraus aus der Grauzone

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Altenhilfe, Hospiz und Sozialstationen

Claudia Menebröcker

Am Stadelhof 15

33098 Paderborn

Tel.: 05251/209-257

c.menebroecker@caritas-paderborn.de

www.caritas-paderborn.de

→ Dort sind unter Kontakte alle Kooperationspartner mit Telefonnummern aufgeführt.

Beratungsstelle Faire Mobilität

DGB Bezirk Berlin-Brandenburg

Keithstr. 1

10787 Berlin

Tel.: 030/21 016 437

DGB Bezirk Dortmund

Königswall 36

44137 Dortmund

Tel.: 0231/54 507 982

mobilitaet@dgb.de

www.faire-mobilitaet.de

→ Ansprechpartner für ausländische Haushalts- und und Betreuungskräfte bei Problemen, Arbeitsausbeutung und zur Information.

In Nordrhein-Westfalen gibt es ein dichtes Netz von Pflegeberatungsstellen bei den Kreis- und Stadtverwaltungen sowie Pflegestützpunkte. Diese Beratungsstellen informieren über die Leistungen der Pflegeversicherung und helfen bei der Suche nach Unterstützungsangeboten vor Ort. Zudem stellt Ihre Pflegeversicherung ebenfalls ein Beratungsangebot zur Verfügung. Auf den Seiten des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen (www.mgepa.nrw.de) finden Sie Adressen aller Beratungsstellen in NRW.

Landesstelle Pflegende Angehörige NRW

Domplatz 1–3, Dienstgebäude Geisbergweg

48143 Münster

Tel.: 0251/411 3322

info@lpfa-nrw.de

www.lpfa-nrw.de

➔ Informationen über Hilfen bei Pflegebedarf, Adressen für lokale Beratungsangebote

IMPRESSUM

Herausgeber
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
Telefon: 02 11 38 09-0
Fax: 02 11 38 09-216
www.vz-nrw.de

Text : © Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Illustration
und Gestaltung: Ursula Altenhoff
Fotos: Fotolia
Druck: 1. Auflage; Stand Oktober 2015

Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten

Die meisten älteren Menschen möchten ihren letzten Lebensabschnitt in den eigenen vier Wänden verbringen – auch, wenn sie immer mehr Hilfe im Alltag brauchen. Angehörige können dies allein oft nicht leisten. Deshalb sind Haushalts- und Betreuungskräfte aus dem Ausland neben den bestehenden Angeboten von ambulanten Pflegediensten und Pflege im Heim für viele Familien eine Lösung.

Diese Broschüre gibt Antworten rund um die Beschäftigung von ausländischen Haushalts- und Betreuungshilfen:

-> Eignet sich in unserem Fall diese Form der Versorgung überhaupt?
-> Wie lässt sich der Bedarf einschätzen?
-> Welche Leistungen gibt es von der Pflegeversicherung?
-> Welche Aufgaben kann eine ausländische Haushalts- und Betreuungshilfe übernehmen?
-> Welche Beschäftigungsmodelle sind legal?

verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen

gefördert vom:

**Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

